

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Anschluss der Station Meppen an die Leitung Nr. 63
Firma: Open Grid Europe GmbH
Standort: Landkreis Emsland, Stadt Meppen

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Beim Neubau der Station Meppen an der Erdgasfernleitung Nr. 63 kommt es durch die gepflasterte Stationsfläche zu einer Flächenversiegelung von ca. 110 m² und durch die geschotterte Zufahrt von ca. 30 m². Bei dem Vorhaben werden Leitungsbaulemente bis DN 300 verbaut.

Im Zuge der Leitungsverlegung und dem Bau der Station ist eine Grundwasserentnahme von unterhalb 100.000 m³ inklusive Sicherheitszuschlag erforderlich. Die max. Reichweite der Absenkung beträgt ca. 69 m.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der vorhandenen LN Nr. 63 der Open Grid Europe GmbH (OGE).

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Die neue Armaturenstation wird auf Ackerflächen errichtet. Durch die gepflasterte Stationsfläche werden ca. 110 m² versiegelt und durch die geschotterte Zufahrt ca. 30 m². Während der Baumaßnahme wird eine Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 1.300 m² benötigt.

Wasser:

Im Zuge der Leitungsverlegung und dem Bau der Station ist eine Grundwasserentnahme von unterhalb 100.000 m³ inklusive Sicherheitszuschlag erforderlich. Die max. Reichweite der Absenkung beträgt ca. 69 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers soll in den Goldbach erfolgen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Es kommt zu keiner Entfernung von Gehölzstrukturen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Während der Bauphase anfallende Abfälle (Holzpaletten, Verpackungen etc.) werden ordnungsgemäß entsorgt. Während der Betriebsphase sind keine Abfälle zu erwarten.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Lärm:

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In der Betriebsphase sind keine Lärmemissionen zu erwarten.

Luftschadstoffe:

Im Rahmen des Betriebs der eingesetzten Baumaschinen kommt es zu Abgasemissionen. Baubedingte Staubbildung durch Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung möglich. Keine betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

In der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für die Baumaschinen und Fahrzeuge umgegangen. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und einer umsichtigen Ausführung ist mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV und liegt auch nicht innerhalb von Auswirkungsbereichen von Störfallbetrieben.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Station kommt es zu keinen Risiken für die menschliche Gesundheit.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 12.05.2023, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1	- In ca. 200 m Entfernung befindet sich das ÜSG des Goldbaches. Nicht betroffen.

des WHG sowie Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 76 des WHG	
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant die Errichtung der Station Meppen an der Erdgasfernleitung Nr. 63. In unmittelbarer Nähe plant die EWE GmbH eine mobile GDRM-Anlage aufzustellen. Zur Versorgung dieser mit Erdgas wird eine circa 50 m lange Anschlussleitung (DN200) und eine Leitungs-Sperr-Einrichtung benötigt.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Errichtung und der spätere Betrieb der Station wird gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) durchgeführt.

In der Bauphase ist für die Leitungsverlegung und den Stationsbau eine Grundwasserhaltung von unter 100.000 m³ erforderlich. Nach Einschätzung des Ingenieurbüros kommt es durch die temporäre Grundwasserhaltung von ca. 93 Tagen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Grünlandflächen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 16.05.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2023-0018